

Newsletter

Lohnwucher bei weniger als 2/3 des üblichen Lohns

Stand 24.04.2009

Arbeitsrechtlicher Lohnwucher

Das BAG hat ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung angenommen, wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal **2/3 eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohnes** erreicht (BAG 22. April 2009 - 5 AZR 436/08; Vorinstanz LAG Hamburg 17.04.2008 - 1 Sa 10/07).

Im konkreten Fall war die Klägerin seit 1992 in dem Gartenbaubetrieb des Beklagten bei Hamburg als ungelernete Hilfskraft beschäftigt. Sie erhielt einen Stundenlohn von 6,00 DM netto, ab 1. Januar 2002 3,25 Euro netto. Die Parteien sind nicht tarifgebunden. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin für die Zeit von Dezember 1999 bis Mai 2002 unter dem Gesichtspunkt des Lohnwuchers eine Nachzahlung von knapp 37.000,00 Euro auf der Basis der tariflichen Vergütung. Der tarifliche Stundenlohn betrug insoweit zwischen 14,77 DM brutto und 7,84 Euro brutto. Die Klägerin arbeitete monatlich bis zu 352 Stunden.

Maßgebend ist der **Vergleich mit der tariflichen Stunden- oder Monatsvergütung ohne Zulagen und Zuschläge**, wobei auch die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind. Eine bei Abschluss des Arbeitsvertrags danach nicht zu beanstandende Vergütung kann durch die Entwicklung des Tariflohns wucherisch werden. Die Klage war in den Vorinstanzen unter Berücksichtigung der der Klägerin eingeräumten Sachleistungen, insbesondere einer Wohngelegenheit auf dem Betriebsgelände, erfolglos. Auch unter Einbeziehung der Sachbezüge betrug die gezahlte Stundenvergütung im Klagezeitraum **weniger als 2/3 der tariflichen Stundenvergütung**. Die Gesamtumstände, insbesondere die **gesetzwidrig hohen** und **zudem unregelmäßigen Arbeitszeiten** verdeutlichen die Ausbeutung der Klägerin. Allerdings hat das LAG weder die Üblichkeit des Lohns in den Gartenbaubetrieben der Region noch die Kenntnis des Beklagten vom Missverhältnis der beiderseitigen Leistungen ausdrücklich festgestellt. Das BAG hat das Urteil des LAG aufgehoben und den Fall zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückverwiesen.

Sittenwidrigkeit teilweise bereits bei Abweichung um mehr als 20 %

In einem anderen Urteil wird eine sittenwidrige Abweichung bereits von 25 % erörtert (BAG 26.4.2006 - 5 AZR 549/05). Bei Ausbildungsverhältnissen kann Wucher schon bei einer Abweichung der Vergütung von der Empfehlung der zuständigen Berufskammer um mehr als 20 % vorliegen (BAG 30.09.1998 - 5 AZR 690/97; BAG 19.2.2008 - 9 AZR 1091/06).

Bedeutung für die Sozialversicherung

Nach dem sozialversicherungsrechtlichen Entstehungsprinzip entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger, mit Ausnahme von Einmalzahlungen und Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, also regelmäßig sobald der Arbeitnehmer den Anspruch erlangt hat (vgl. § 22 I SGB IV). Finanziell besonders unangenehm wird dies, falls bei geringfügig Beschäftigten die 400 €-Grenze überschritten wird. Ist der vereinbarte Lohn wegen Lohnwuchers sittenwidrig und damit nichtig, so werden die Sozial- und Rentenversicherungsbeiträge nach dem höheren Tariflohn berechnet (vgl. BSG Urteil vom 14.07.2004 - B 12 KR 1/04 R). Bei einer Sozialversicherungsprüfung können die Beiträge durch die Rentenversicherung nachgefordert werden

Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer bei der lohn-ag.de AG

Mitgeteilt von Ass. jur. Kirsten Alexander Ritz

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Lohnwucher - Stand 24/04/2009 KiRi – Redaktion 24/04/2009 KiRi

Seite 1 von 1